



13.05.2015

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN**

1. Dienstsiegelordnung der Hochschule Bochum vom 07.05.2015

Seiten 3 - 8

## Dienstsiegelordnung der Hochschule Bochum

### § 1

#### Dienstsiegel der Hochschule Bochum

- 1) Die Hochschule Bochum führt gem. § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Hochschulzukunftsgesetz – HZG) (GV.NRW. S. 547) und §§ 2 Absatz 1 Buchst. h und 4 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (SGV.NW 163) das kleine Landessiegel nach dem Muster 4 der Anlage der vorgenannten Verordnung.  
Die zulässigen Umschriften der Dienstsiegel ergeben sich aus der als Anlage 1 dieser Dienstordnung beigefügten Aufstellung.
- 2) Die Dekaninnen und Dekane der Hochschule Bochum führen ein je besonderes Dienstsiegel, dessen Umschrift sich ebenfalls aus der Anlage ergibt.
- 3) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Hochschule Bochum führen ein gemeinsames Dienstsiegel, dessen Umschrift sich aus der Anlage ergibt.
- 4) Die Siegel werden als Gummi- oder Trockensiegel geführt.

### § 2

#### Ermächtigung, Verwaltung und Anwendung des Dienstsiegels

- 1) Zur Verwendung des Dienstsiegels sind nachfolgend aufgeführte Personen ermächtigt:
  1. die Präsidentin oder der Präsident
  2. die Kanzlerin oder der Kanzler
  3. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Präsidiums
  4. die Dekaninnen oder die Dekane der Fachbereiche
  5. die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse
  6. die von den 1-5 vorgenannten Personen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 2) Die beauftragte Verwalterin oder der beauftragte Verwalter des Dienstsiegels ist für die sichere Aufbewahrung des Dienstsiegels verantwortlich.  
Sie oder er hat das Siegel unter Verschluss zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann.
- 3) Der Verlust eines Dienstsiegels ist unverzüglich dem Dezernat 1 anzuzeigen.
- 4) Das Anbringen des Dienstsiegels erhöht die Beweiskraft und die Echtheit eines Schriftstückes. Es soll daher nur in wichtigen und notwendigen Fällen eingesetzt werden.  
Eine Verwendung des Dienstsiegels bei internen Schriftstücken ist grundsätzlich nicht notwendig.
- 5) In den Bereichen der Hochschule Bochum erfolgt der Siegeldruck nur bei folgenden Urkunden und Schriftstücken:
  - Prüfungszeugnisse der Fachbereiche (Dienstsiegel der Prüfungsausschüsse),
  - Ernennungsurkunden,
  - Diplomierungsurkunden und ähnliche Schriftstücke, für die die Anbringung des Siegels vorgeschrieben ist,
  - Schriftstücke, die auf Verlangen einer Behörde mit dem Dienstsiegel zu versehen sind.

### § 3 Beglaubigung

- 1) Die Landesregierung NW hat durch die Verordnung zur Bestimmung der zu amtlichen Beglaubigung befugten Behörden vom 19.04.1977 (SGV.NW.2010) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW-VwVfG- (SGV.NW.2010) der Hochschule Bochum die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung übertragen.
- 2) Die Hochschule Bochum ist befugt, Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negative, die sie selbst ausgestellt hat oder die für ihren eigenen Bedarf bestimmt sind, amtlich zu beglaubigen. Diese Beglaubigungen sind gebührenfrei.
- 3) Ebenso ist die Hochschule Bochum ermächtigt, andere Schriftstücke, die von einer Behörde ausgestellt sind oder deren Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, amtlich zu beglaubigen.  
Hierbei gelten die Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 (SGV.2011).

### § 4 Form der Anwendung des Dienstsiegels

- 1) Schriftstücke sind erst nach der Unterzeichnung durch die Unterschriftsberechtigte oder den Unterschriftsberechtigten zu siegeln.  
Das Dienstsiegel ist links neben die Unterschrift zu setzen; wenn zwei Personen unterzeichnen, soll es zwischen die Unterschriften gesetzt werden.
- 2) Das Siegelbild soll aufrecht stehen.

### § 5 Beschaffung, Rückgabe und Vernichtung von Dienstsiegeln

- 1) Dienstsiegel werden ausschließlich durch das Dezernat 1 beschafft. Entsprechende Anträge sind zu begründen.
- 2) Beschädigte oder abgenutzte Dienstsiegel werden durch das Dezernat 1 ausgetauscht. Bis zum Austausch ist das alte Siegel weiter zu verwenden. Nach Erhalt des neuen Dienstsiegels wird das abgenutzte Siegel dem Dezernat 1 zur Vernichtung übergeben. Die Dienstsiegel dürfen nur von Hand zu Hand weitergeleitet werden.
- 3) Unbrauchbar gewordene Dienstsiegel werden bei gleichzeitiger Anwesenheit durch zwei Beschäftigte vernichtet. Über die Vernichtung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 6  
Überwachung, Aufsicht und Haftung

- 1) Das Dezernat 1 führt eine Liste über sämtliche Dienstsiegel und die mit ihrer Verwaltung beauftragten Hochschulmitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter.
- 2) Nichtbeachtung bzw. Verstöße gegen diese Ordnung stellen Verletzungen von Dienstpflichten dar. Die Verantwortliche oder der Verantwortliche haftet für alle dadurch entstehenden Schäden.

§ 7  
In-Kraft-Treten

Die Dienstsiegelordnung der Hochschule Bochum tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Bochum, 07.05.2015

gez.

Dr. C. Reinhardt

## Anlage 1 zur Dienstsiegelordnung der Hochschule Bochum

Im Bereich der Hochschule Bochum werden Dienstsiegel mit folgenden Umschriften verwendet:

- A. Dienstsiegel des Präsidenten**  
Umschrift in der oberen Kreishälfte:  
"Hochschule Bochum"  
darunter:  
Nr. des Siegels  
Umschrift in der unteren Kreishälfte:  
"Der Präsident"
- B. Dienstsiegel der Kanzlerin**  
Umschrift in der oberen Kreishälfte:  
"Hochschule Bochum"  
darunter:  
Nr. des Siegels  
Umschrift in der unteren Kreishälfte:  
"Die Kanzlerin"
- C. Dienstsiegel der Dekane/der Dekaninnen**  
Umschrift in der oberen Kreishälfte:  
"Hochschule Bochum"  
Umschrift in der unteren Kreishälfte:  
"Der Dekan oder Die Dekanin"  
darunter:  
"Fachbereich Architektur"  
"Fachbereich Bauingenieurwesen"  
"Fachbereich Elektrotechnik und Informatik"  
"Fachbereich Geodäsie"  
"Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau"  
"Fachbereich Wirtschaft"
- D. Dienstsiegel der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse**  
Umschrift in der oberen Kreishälfte:  
"Hochschule Bochum"  
darunter:  
Nr. des Siegels  
Umschrift in der unteren Kreishälfte:  
"Der Prüfungsausschuss"

# Merkblatt

## Amtliche Beglaubigungen

### 1. Grundsätzliches

Die amtliche Beglaubigung bezeugt im Gegensatz zur öffentlichen Beglaubigung i. S. d. § 129 BGB lediglich die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original, nicht aber die Richtigkeit des Inhalts (Stelkens/Bonk/Leonhardt, § 33, Rn. 10).

### 2. Zum Umfang der Beglaubigungsbefugnis

Gemäß § 33 VwVfG NW ist jede Behörde (und somit auch die Hochschule Bochum als eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts) befugt

- Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negative von Schriftstücken, welche sie selbst ausgestellt hat oder welche für den eigenen Bedarf bestimmt sind,
- andere Schriftstücke, die von einer Behörde ausgestellt oder deren Abschriften zur Vorlage bei einer Behörde ausgestellt sind,

zu beglaubigen.

Ausnahmsweise ist eine Beglaubigung unzulässig, wenn durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist (so z. B. für Personenstandurkunden).

Unzulässig ist nach § 33 II VwVfG NW die Beglaubigung jedenfalls dann, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks geändert worden ist.

Gemäß § 34 VwVfG besteht Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften nur dann, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder sonstiger Stelle benötigt wird. In einem derartigen Fall sollte grundsätzlich in jedem Einzelfall die Zulässigkeit einer Beglaubigung durch Rücksprache im Justizariat abgeklärt werden.

Beglaubigungen von Unterschriften ohne zugehörigen Text und solcher, die eine öffentliche Beglaubigung i. S. d. § 129 BGB erfordern, sind unzulässig.

Ferner soll eine Unterschrift nur dann beglaubigt werden, wenn sie im Beisein des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wurde (§ 34 II VwVfG NW).

### 3. Beglaubigungspflicht

Grundsätzlich beinhalten die §§ 33, 34 VwVfG NW eine Zuständigkeitsregelung, eine Verpflichtung zur Beglaubigung besteht nicht.

### 4. Gebühren

So weit nach § 3 Abs. 3 der Dienstsiegelordnung der Hochschule Bochum gebührenpflichtige Beglaubigungen vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

## **5. Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind**

Eine Beglaubigung einer Urkunde, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt ist, ist die auf einer inländischen Urkunde vorgenommene Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder des Stempels. Eine Legalisation ist die Bestätigung einer öffentlichen Urkunde durch die zuständige Vertretung des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Zuständig für die Beglaubigung ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Urkunde ausgestellt worden ist (Runderlass des Innenministeriums vom 22.10. 2003). Für die Hochschule Bochum ist das die Bezirksregierung Arnsberg.

Weitere Informationen sind im Merkblatt des Auswärtigen Amtes „Deutsche öffentliche Urkunden zur Verwendung im Ausland“ Stand Juli 2010 enthalten.

## **6. Beglaubigung ausländischer Urkunden**

Ausländische Urkunden können nicht von der Hochschule Bochum beglaubigt werden. Hier bestimmt jeder Vertragsstaat, welche Behörden im jeweiligen Staat die „Haagener Apostille“ erteilen. Die Anschrift der jeweils zuständigen Apostillen-Behörde kennt die Stelle, die die Urkunde ausgestellt hat.

Weitere Information sind im Merkblatt des Auswärtigen Amtes „ Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland“ Stand Juli 2010 enthalten.

## **7. Beglaubigung von Übersetzungen**

Übersetzungen gelten als Sachverständigenleistungen, nicht als öffentliche Urkunden und können daher durch die Hochschule Bochum nicht beglaubigt werden.

Von deutschen Behörden wird meist eine Übersetzung von fremdsprachigen Urkunden gefordert. Diese Übersetzung soll nach Möglichkeit von einem in Deutschland öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer gefertigt werden.